

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER VERBINDLICHEN ZOLLTARIFAUSKUNFT (VZTA)

<p>1. Antragsteller (Name und Anschrift)</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Telefon-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____ Zollidentifikations-Nr.: _____</p>	<p>Für Eintragungen der Zollbehörden</p> <p>Registriernummer: _____ Ort der Antragstellung: _____ Eingangsdatum: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/> Sprache, in der der VZTA-Antrag gestellt wurde: _____ Als Bild erfassen: Ja <input type="checkbox"/> Anzahl _____ Nein <input type="checkbox"/> Datum der Erteilung: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/> Zuständiger Beamter: _____ Warenmuster zurückgesandt: <input type="checkbox"/></p>
<p>2. Berechtigter (Name und Anschrift) (vertraulich)</p> <p>Telefon-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____ Zollidentifikations-Nr.: _____</p>	<p>Wichtiger Hinweis</p> <p>Mit seiner Unterschrift übernimmt der Antragsteller die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf diesem Vordruck und den ggf. beigefügten Zusatzblättern. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass diese Angaben und etwaige Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw. in einer Datenbank der Europäischen Kommission gespeichert werden und dass die Angaben, einschließlich etwaiger, vom Antragsteller oder der Verwaltung beigefügter (oder beizufügender) Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., die nicht in den Feldern 2 und 9 als vertraulich gekennzeichnet sind, der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden können.</p>
<p>3. Zollagent (Empfänger) oder Vertreter (Name und Anschrift)</p> <p>Telefon-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____ Zollidentifikations-Nr.: _____</p>	<p>4. Neuerteilung einer VZTA</p> <p>Nur ausfüllen, wenn Sie die Neuerteilung einer VZTA beantragen. VZTA-Nummer: _____ gültig seit: Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> Tag <input type="text"/> <input type="text"/> Nomenklatur-Code: _____</p>
<p>5. Zollnomenklatur</p> <p>In welche Nomenklatur soll die Ware eingereiht werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Harmonisiertes System (HS) <input type="checkbox"/> Kombinierte Nomenklatur (KN) <input type="checkbox"/> TARIC <input type="checkbox"/> Ausfuhrerstattung <input type="checkbox"/> Sonstige (Bitte angeben) _____</p>	<p>6. Art des Handelsgeschäfts</p> <p>Bezieht sich dieser Antrag auf eine tatsächlich geplante Einfuhr bzw. Ausfuhr? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
<p>7. Einreihungsvorschlag</p> <p>In welche Tarifposition sollte die Ware Ihrer Meinung nach eingereiht werden? Nomenklatur-Code: _____</p>	
<p>8. Warenbeschreibung</p> <p>Erforderlichenfalls die genaue Zusammensetzung der Ware, die angewandten Untersuchungsmethoden, das Herstellungsverfahren, den Wert einschließlich der Bestandteile, den Verwendungszweck der Ware und die handelsübliche Bezeichnung sowie gegebenenfalls die Aufmachung für den Einzelverkauf bei Wareneinstellungen angeben (<i>Bitte ein gesondertes Blatt benutzen, falls dieses Feld nicht ausreicht</i>).</p>	

9. Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben *

(vertraulich)

Bitte geben Sie an, welche der gemäß Feld 10 dieses Antrags von Ihnen beigefügten Unterlagen oder von diesen von der Verwaltung gefertigten Fotos vertraulich zu behandeln sind:

10. Warenmuster usw.

Welche Unterlagen haben Sie Ihrem Antrag beigefügt? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Warenbeschreibung Broschüren Fotos Warenmuster Sonstiges

Sollen die Warenmuster zurückgesandt werden? Ja Nein

Bestimmte den Zollbehörden entstandene Kosten für Analysen, Sachverständigengutachten für Warenmuster oder die Rücksendung dieser Muster können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

11. Andere bereits erhaltene oder beantragte * VZTA

Haben Sie bei einer anderen Zollstelle oder einem anderen Mitgliedstaat bereits eine VZTA für eine gleiche oder gleichartige Ware beantragt oder erhalten?

Ja Nein Falls ja, bitte machen Sie Angaben zu folgenden Punkten und fügen Sie eine Ablichtung der VZTA bei:

Land der Antragstellung:

Ort der Antragstellung:

Datum der Antragstellung: Jahr Monat Tag

VZTA-Nummer:

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahr Monat Tag

Nomenklatur-Code:

Land der Antragstellung:

Ort der Antragstellung:

Datum der Antragstellung: Jahr Monat Tag

VZTA-Nummer:

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahr Monat Tag

Nomenklatur-Code:

12. Anderen Berechtigten erteilte VZTA *

Ist Ihnen bekannt, ob anderen Berechtigten für eine gleiche oder gleichartige Ware bereits eine VZTA erteilt worden ist?

Ja Nein Falls ja, bitte machen Sie Angaben zu folgenden Punkten:

Land, in dem die VZTA erteilt wurde:

VZTA-Nummer:

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahr Monat Tag

Nomenklatur-Code:

Land, in dem die VZTA erteilt wurde:

VZTA-Nummer:

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahr Monat Tag

Nomenklatur-Code:

13. Datum und Unterschrift

Ihr Zeichen:

Datum: Jahr Monat Tag

Unterschrift:

Für Eintragungen der Zollbehörden:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (VZTA)

Allgemeine Hinweise

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise aufmerksam durch, bevor Sie den VZTA-Antrag ausfüllen.

1. Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks finden Sie auf der nächsten Seite.
2. Verbindliche Zolltarifauskünfte werden erteilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000. Kopien dieser Verordnungen erhalten Sie beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Rue Mercier 2, L-2985 LUXEMBURG, oder bei den Verkaufsgagenturen in den Mitgliedstaaten.
3. Eine VZTA darf nur im Zusammenhang mit einem tatsächlich vorgesehenen Ein- oder Ausfuhrvorgang beantragt werden. Eine VZTA ist für jede Zollstelle in der Europäischen Gemeinschaft bindend. Sie gilt ab dem Tag der Erteilung und ist auf zurückliegende Ein- oder Ausfuhrvorgänge **nicht** anwendbar. Eine VZTA ist höchstens 6 Jahre gültig. Änderungen der Nomenklatur oder der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur sowie die Veröffentlichung von Verordnungen der Kommission über die Einreihung von Waren oder von Urteilen können dazu führen, dass eine VZTA vor Ablauf von 6 Jahren ungültig wird. Sie können die Neuerteilung bei der Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt (ZPLA) beantragen, die Ihnen die ungültig gewordene Auskunft erteilt hat. Benutzen Sie auch hierzu den Antrag auf Erteilung einer VZTA.
4. Eine VZTA darf nicht für bereits erfolgte Einfuhren bzw. Ausfuhren oder bei bereits begonnenen Zollförmlichkeiten verwendet werden. Im Falle der Ausfuhr wird eine VZTA jedoch nur erteilt, wenn die Einreihung in eine Nomenklatur z. B. für die Feststellung eines Erstattungsanspruchs oder für die Prüfung des Präferenzursprungs erforderlich ist. Die Erteilung einer VZTA für die Ausfuhr von Waren kommt nicht in Betracht, soweit nur die statistische Warennummer festgestellt werden soll.
5. Für jede Warenart ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Antrag kann in der Bundesrepublik Deutschland bei jeder Zollstelle eingereicht werden; er kann auch unmittelbar bei den für die Erteilung zuständigen und nachstehend genannten Dienststellen gestellt werden.
 - Oberfinanzdirektion Cottbus – Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Berlin –, Grellstraße 18 – 24, 10409 Berlin, für Waren der Kapitel 10, 11, 20, 22, der Positionen 2301, 2302 und 2307 bis 2309 sowie Kapitel 86 bis 92 und 94 bis 97 der Zollnomenklatur;
 - Oberfinanzdirektion Hamburg – Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt –, Baumacker 3, 22523 Hamburg, für Waren der Kapitel 2, 3, 5, 9, 12 bis 16, 18, der Positionen 2303 bis 2306, der Kapitel 24 und 27, der Positionen 3505 und 3506 sowie der Kapitel 38 bis 40, 45 und 46 der Zollnomenklatur;
 - Oberfinanzdirektion Koblenz – Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt Frankfurt am Main –, Gutleutstraße 185, 60327 Frankfurt am Main, für Waren der Kapitel 25, 32, 34 bis 37 (ohne Positionen 3505 und 3506), 41 bis 43 und 50 bis 70 der Zollnomenklatur;
 - Oberfinanzdirektion Köln – Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt –, Merianstraße 110, 50765 Köln, für Waren der Kapitel 17, 26, 28 bis 31, 33, 47 bis 49, 71 bis 83 und 93 der Zollnomenklatur;

- Oberfinanzdirektion Nürnberg – Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt München –, Landsberger Straße 122, 80339 München, für Waren der Kapitel 1, 4, 6 bis 8, 19, 21, 44, 84 und 85 der Zollnomenklatur.

Ergibt sich wegen einer möglichen unterschiedlichen Einreihung die Zuständigkeit von zwei der vorgeannten Dienststellen, genügt es, wenn Sie den Antrag bei einer dieser Dienststellen einreichen. Wird Ihr Antrag weitergeleitet, werden Sie hiervon in Kenntnis gesetzt.

Jedem Antrag sind, soweit möglich, Muster oder Proben der zu beurteilenden Ware in ausreichender Menge beizufügen. Ist dies wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware wie Größe, Gewicht, V

ALLGEMEINE HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS AUF ERTEILUNG EINER VERBINDLICHEN ZOLLTARIFAUSKUNFT (VZTA)

Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Erteilung einer VZTA nach dem Muster in Anhang 1b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993. Bitte lesen Sie die Hinweise aufmerksam durch, bevor Sie den Antrag ausfüllen.

FELD 1: Antragsteller (Name und Anschrift)

(obligatorisch)

Für die Zwecke der verbindlichen Zolltarifauskunft bedeutet *Antragsteller* die Person, die bei den Zollbehörden eine verbindliche Zolltarifauskunft beantragt oder in deren Namen sie beantragt wird. Bitte ausfüllen und mit Feld 2 fortfahren.

Name und Anschrift des Antragstellers: fünf Zeilen (maximal 175 Zeichen);

Telefon-Nr. (fakultativ): eine Zeile (maximal 25 Zeichen);

Fax-Nr. (fakultativ): eine Zeile (maximal 25 Zeichen);

Zollidentifikationsnummer (gleichbedeutend mit Zollnummer) (fakultativ): Bitte geben Sie die Ihnen von den Zollbehörden zugeleitete Identifikationsnummer an (eine Zeile, maximal 25 Zeichen).

Antragsteller kann z. B. eine Firma, eine beauftragte Spedition oder eine Privatperson sein.

Tragen Sie bitte die vollständige Adresse ein und ergänzen Sie diese Angaben um die Telefon- und Fax-Nummer sowie die Zollnummer (soweit vorhanden).

Sollte noch keine Zollnummer erteilt worden sein, können Sie diese von der Koordinierenden Stelle ATLAS – Zentrale Datenpflege – Postfach 10 02 65, 76232 Karlsruhe, erhalten.

FELD 2: Berechtigter (Name und Anschrift)

(obligatorisch)

Für die Zwecke der verbindlichen Zolltarifauskunft bedeutet *Berechtigter* die Person, der die VZTA erteilt wird. Bitte ausfüllen und mit Feld 3 fortfahren.

Name und Anschrift des Berechtigten der VZTA: fünf Zeilen (maximal 175 Zeichen);

Telefon-Nr. (fakultativ): eine Zeile (maximal 25 Zeichen);

Fax-Nr. (fakultativ): eine Zeile (maximal 25 Zeichen);

Zollidentifikationsnummer (fakultativ): Bitte geben Sie die Ihnen von den Zollbehörden zugeteilte Identifikationsnummer an (eine Zeile, maximal 25 Zeichen).

In diesem Feld ist die Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Zollnummer desjenigen anzugeben, auf dessen Namen die VZTA erteilt werden soll und der diese Auskunft für Ein- oder Ausfuhrvorgänge verwenden will.

Ist der Berechtigte mit dem Antragsteller identisch, kann auf Feld 1 verwiesen werden.

Hat der Berechtigte seinen Sitz im Ausland, sollte möglichst ein Empfangsbevollmächtigter mit Adresse in der Bundesrepublik Deutschland in Feld 3 angegeben werden.

Die Angaben in diesem Feld werden vertraulich behandelt.

FELD 3: Zollagent oder Vertreter (Name und Anschrift)

(fakultativ)

Bitte ausfüllen, wenn Sie einen Zollagenten oder Vertreter benennen wollen, der die VZTA bei der Einfuhr/Ausfuhr im Namen des Berechtigten vorlegt. Ansonsten offen lassen und mit Feld 4 fortfahren.

Name und Anschrift des Zollagenten oder Vertreters: fünf Zeilen (maximal 175 Zeichen);

Telefon-Nr. (fakultativ): eine Zeile (maximal 25 Zeichen);

Fax-Nr. (fakultativ): eine Zeile (maximal 25 Zeichen);

Zollidentifikationsnummer (fakultativ): Bitte geben Sie die Ihnen von den Zollbehörden zugeteilte Identifikationsnummer an (eine Zeile, maximal 25 Zeichen).

Sollen Ein- oder Ausfuhrvorgänge nicht vom Berechtigten selbst, sondern z. B. von einer Spedition oder einem anderen Beauftragten abgewickelt werden, kann hier Name und Anschrift mit Telefon- und Faxnummer sowie Zollnummer angegeben werden.

FELD 4: Erneuerung einer VZTA

(fakultativ. Wenn Sie dieses Feld ausfüllen, sind alle Teile auszufüllen).

Eine VZTA ist derzeit 6 Jahre lang gültig. Bitte ausfüllen, wenn die Gültigkeitsdauer einer Ihnen erteilten VZTA abgelaufen ist oder in Kürze ablaufen wird und Sie die Erneuerung der ungültig gewordenen VZTA wünschen; ansonsten offen lassen und mit Feld 5 fortfahren.

VZTA-Nummer: Bitte die Nummer der VZTA angeben, deren Erneuerung gewünscht wird. Die ersten beiden Zeichen stehen für den ISO-Code des Landes, in dem die VZTA erteilt wurde, die übrigen 20 Zeichen für die von den zuständigen Zollbehörden vergebene Nummer.

Gültig vom: Angabe des Datums, ab dem die VZTA galt; Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen angeben.

Nomenklatur-Code: maximal 22 Zeichen.

FELD 5: Zollnomenklatur

(obligatorisch)

Bitte die Nomenklatur ankreuzen, in die die Ware eingereiht werden soll. Sollte sie nicht in der Liste aufgeführt sein, bitte den Namen der betreffenden Nomenklatur eintragen. Eine VZTA kann nur für eine Nomenklatur erteilt werden, die auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) beruht.

Kreuzen Sie bitte eine der fünf vorgegebenen Möglichkeiten an. Sie bestimmen dadurch die Länge der in der VZTA enthaltenen Warennummer.

Der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft baut auf der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) auf und wird durch Erweiterung der HS-Codes (6-stellig) um zwei Stellen zur Kombinierten Nomenklatur (KN; 8-stellig). Zur Berücksichtigung besonderer zolltariflicher Maßnahmen wird die KN um weitere zwei Stellen zum Integrierten Zolltarif (TARIC; 10-stellig) ergänzt. Für nationale Unterscheidungen kann der zehnstellige TARIC-Code um eine bis zu vier Stellen erweitert werden. In der Bundesrepublik Deutschland wird für nationale Unterscheidungen eine Stelle verwendet und dadurch die so genannte vollständige Codenummer (11-stellig) gebildet. Für den zuletzt genannten Fall ist das Feld „Sonstige“ zu markieren und „vollständige Codenummer“ anzugeben.

Da im Bereich des TARIC häufig Änderungen erfolgen, kann unter Umständen die VZTA nur eine kurze Geltungsdauer haben. Gleiches gilt für VZTA mit vollständiger Codenummer.

Wird die VZTA wegen der möglichen Zahlung einer Ausfuhrerstattung für eine Marktordnungsware beantragt, ist das Kästchen „Ausfuhrerstattung“ zu markieren.

FELD 6: Art des Handelsgeschäfts

(obligatorisch)

Bezieht sich Ihr Antrag auf eine geplante tatsächliche Einfuhr oder Ausfuhr? Zutreffendes bitte ankreuzen.

FELD 7: Einreihungsvorschlag

(fakultativ)

Bitte geben Sie die Position/Unterposition an, in die die Ware Ihrer Meinung nach eingereiht werden soll (maximal 22 Zeichen).

Ist die zu begutachtende Ware oder sind gleichartige Waren bereits ein- oder ausgeführt worden, tragen Sie bitte hier die Position, Unterposition oder Codenummer ein, der die Waren zugewiesen worden sind (siehe Feld 33 des Einheitspapiers). Wurde die Ware bisher nicht eingeführt, können Sie die Position, Unterposition oder Codenummer angeben, die Ihrer Auffassung nach für die Ware zutrifft.

FELD 8: Warenbeschreibung

(obligatorisch)

Bitte geben Sie eine genaue Warenbeschreibung an, die das Erkennen der Waren und deren Einreihung in die Zollnomenklatur ermöglicht. Machen Sie genaue Angaben zur Zusammensetzung der Ware und ggf. zu den zur Bestimmung der Zusammensetzung angewandten Untersuchungsmethoden, sofern die Einreihung von der Zusammensetzung abhängt. Feld für freien Text (maximal 32 768 Zeichen). Vertrauliche Angaben sind in Feld 9 zu machen.

Benennen Sie bitte z. B. die Bestandteile, das Herstellungsverfahren, den Verwendungszweck und die handelsübliche Bezeichnung. Angaben zur Artikel- oder Modellnummer sind zur Identifikation der Ware hilfreich. Bei Wareneinzelstellungen

FELD 9: Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertrauliche Daten)

(fakultativ)

Bitte geben Sie hier die Einzelheiten an, die vertraulich behandelt werden sollen wie Warenzeichen, Modellnummern usw. Feld für freien Text (maximal 32 768 Zeichen).

Ist die Handelsbezeichnung, die Artikelnummer oder eine sonstige Bezeichnung der Ware vertraulich zu behandeln, so sind diese Angaben **nur in dieses Feld** einzutragen.

Hier kann auch darauf hingewiesen werden, dass Ergebnisse einer ggf. von der ZPLA durchgeführten Untersuchung oder ein Bild als vertraulich einzustufen sind.

FELD 10: Warenmuster usw.

(fakultativ)

Bitte geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, ob Sie eine Beschreibung, Muster/Proben, Kataloge, Photos oder sonstige Unterlagen vorlegen, die den Zollbehörden bei der Bearbeitung dieses Antrages nützlich sein könnten. Geben Sie gegebenenfalls auch an, wie mit den Warenmustern anschließend verfahren werden soll.

FELD 11: Andere bereits erhaltene oder beantragte VZTA

(obligatorisch)

Bitte machen Sie hier Angaben zu anderen VZTA-Anträgen, die der Berechtigte für eine gleiche oder gleichartige Ware bei einer anderen Zollstelle oder in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, sowie zu VZTA, die ihm bereits für eine gleiche oder gleichartige Ware erteilt worden sind. Gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt fortfahren, falls dieses Feld nicht ausreicht. Bitte geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, wenn Sie andere Anträge vorgelegt haben. Wenn Sie „Ja“ ankreuzen, ist Folgendes anzugeben.

– obligatorischer Teil:

Land der Antragstellung: ISO-Code des Landes.

Ort der Antragstellung: Name der Zollstelle (maximal 25 Zeichen)

Datum der Antragstellung: Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen.

– fakultativer Teil (wenn Sie über Anträge verfügen, für die noch keine VZTA erteilt worden ist). Wenn Sie aufgrund des Antrages eine VZTA erhalten haben, ist dieser Teil obligatorisch.

VZTA-Nummer: Geben Sie die Nummer der VZTA an. Die ersten beiden Zeichen stehen für den ISO-Code des Landes, in dem die VZTA erteilt wurde, die übrigen 20 Zeichen für die von den zuständigen Zollbehörden vergebene Nummer.

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen.

Nomenklatur-Code: maximal 22 Zeichen.

Zur Bezeichnung des Landes der Antragstellung bzw. der Erteilung ist der zweistellige ISO-Code zu verwenden.

AT = Österreich; BE = Belgien; CZ = Tschechien; CY = Zypern; DE = Deutschland; DK = Dänemark; EE = Estland; ES = Spanien; FI = Finnland; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich von Großbritannien; GR = Griechenland; HU = Ungarn; IE = Irland; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SL = Slowenien; SK = Slowakien

FELD 12: Anderen Berechtigten erteilte VZTA

(obligatorisch)

Bitte machen Sie hier genaue Angaben, wenn Ihres Wissens anderen Berechtigten für eine gleiche oder gleichartige Ware bereits eine VZTA erteilt worden ist. Gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt fortfahren, falls dieses Feld nicht ausreicht. Bitte geben Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an, wenn Sie von anderen VZTA Kenntnis haben. Wenn Sie „Ja“ ankreuzen, sind folgende Angaben fakultativ:

Land, in dem die VZTA erteilt wurde: ISO-Code des Landes.

VZTA-Nummer: Die ersten beiden Zeichen stehen für den ISO-Code des Landes, in dem die VZTA erteilt wurde, die übrigen 20 Zeichen für die von den zuständigen Zollbehörden vergebene Nummer.

Beginn der Gültigkeitsdauer: Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen.

Nomenklatur-Code: maximal 22 Zeichen.

Zur Bezeichnung des Landes der Antragstellung bzw. der Erteilung ist der zweistellige ISO-Code zu verwenden.
AT = Österreich; BE = Belgien; CZ = Tschechien; CY = Zypern; DE = Deutschland; DK = Dänemark; EE = Estland; ES = Spanien;
FI = Finnland; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich von Großbritannien; GR = Griechenland; HU = Ungarn; IE = Irland;
IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; PL = Polen; PT = Portugal; SE =
Schweden; SL = Slowenien; SK = Slowakien

FELD 13: Datum und Unterschrift

(obligatorisch)

Bitte den Antrag nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit datieren und unterschreiben. Alle einzelnen zum Antrag gehörenden Blätter sind ebenfalls zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

Ihr Zeichen (fakultativ): ggf. Ihr Zeichen eintragen (eine Zeile, maximal 35 Zeichen).

Datum: Jahreszahl mit vier Stellen, Monat und Tag mit zwei Stellen.